

SATZUNG

der Stadt Neuenburg am Rhein über die

2. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 09. OKT. 2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 2. Änderung ist der Bebauungsplan „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ in der Fassung der 1. Änderung (in Kraft getreten am 10.08.2016).

§ 2

Inhalt der Änderung

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ werden die planungsrechtlichen Festsetzungen unter der Ziffer 1.1.1 um folgende Ziffern 1.1.1.4 und 1.1.1.5 wie folgt ergänzt:

- 1.1.1 **Ausnahmen - Ausschluss oder allgemeine Zulässigkeit**
(§ 1 (5) und (6) BauNVO)
- 1.1.1.4 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA), das nördlich der Straße „Beim Bahnhof“ liegt, sind Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 (2) Nr. 2 BauNVO), in denen Spielgeräte betrieben werden, nicht zulässig.

1.1.1.5 In der Fläche „Bahngelände“ (§ 9 (6) BauGB) sind Einzelhandelsbetriebe mit jeglichem Verkauf von Tabakwaren und Schank- und Speisewirtschaften, in denen Spielgeräte betrieben werden, nicht zulässig.

Alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen gelten unverändert.

§ 3

Bestandteile der Änderung

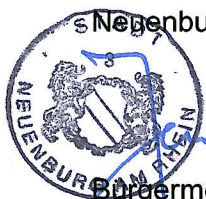
Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ besteht aus den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen vom 09.10.2023.

Beigefügt sind die Ergänzenden Hinweise vom 09.10.2023 und die Begründung vom 09.10.2023.

§ 4

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung des Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 09. Okt. 2023

Bürgermeister
Fredy Langel

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 19. Okt. 2023

Neuenburg am Rhein, den 12. OKT. 2023


Bürgermeister
Fredy Langel

Neuenburg am Rhein, den 06. NOV. 2023


Bürgermeister
Fredy Langel